

Tom Loff Lehrgangsträger für Waffensachkunde

Staatliche Anerkennung von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition durch Genehmigungsbescheid der Stadt Nürnberg vom 13.06.22 unter ID E2022-06-20-0000098-N

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Waffensachkunde nach §7 Abs. 1 WaffG und §1 AWaffV

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Text die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Allgemeines

Die Durchführung der Sachkundeausbildung und der Sachkundeprüfung erfolgt auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen des §7 Abs. 1 WaffG und des §1 der AWaffV.

Unser Lehrgang ist nicht für das Bewachungsgewerbe nach §§19 und 28 geeignet, sondern ist ausschließlich für Sportschützen (keine Unterrichtung für Seenotsignalmittel / Bootsführer) vorgesehen.

Die Ausbildung wird durch den Lehrgangsträger Tom Loff und seinem Team nach einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsdokumenten und auf Grundlage der vorliegenden Ausbildungs- und Prüfungsordnung durchgeführt.

Die Organisation der Sachkundeausbildung erfolgt grundsätzlich über den Lehrgangsträger. Die Durchführung der Ausbildung kann an eine Mindest- bzw. Höchstteilnehmerzahl gebunden werden. Bei einer Beschränkung der Teilnehmeranzahl zählt die Reihenfolge der Anmeldung. Eine Beschränkung der Teilnehmer kann u.a. durch den Gesetzgeber erfolgen, z.B. durch eine vor Lehrgangsbeginn noch nicht bekannte Infektionsschutzverordnung.

Die Kosten für den Lehrgang sind umgehend nach dem bestätigten Lehrgangsplatz auf das im Anmeldeformular angegebene Bankkonto zu überweisen. Die Benachrichtigung über einen freien Lehrgangsplatz erfolgt per mail vom Lehrgangsträger. Die Anmeldung, mit Vorlage der geforderten Unterlagen muss dem Lehrgangsträger zwingend 21 Tage vor Beginn der Ausbildung vorliegen. Nachmeldungen sind nicht möglich.

Vorbereitung

Auf Grund der großen Komplexität des gesamten Themengebietes ist bereits im Vorfeld des Lehrgangs eine selbstständige Einarbeitung des Prüflings empfehlenswert. Grundkenntnisse vor Lehrgangsbeginn in allen Bereichen erleichtern die erfolgreiche Absolvierung der Prüfung.

Zur Vorbereitung empfehlen wir folgende Unterlagen:

Das Waffengesetz in seiner aktuellsten Fassung mit Ergänzungen
[WaffG - Waffengesetz \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/WaffG)

Die allgemeine Waffengesetzverordnung in seiner aktuellsten Fassung mit Ergänzungen
[AWaffV - nichtamtliches Inhaltsverzeichnis \(gesetze-im-internet.de\)](http://gesetze-im-internet.de/AWaffV)

Der Fragenkatalog für die Sachkundeprüfung nach §7 des Bundesverwaltungsamtes in seiner aktuellsten Fassung
[BVA - Sachkundeprüfungen \(bund.de\)](http://bund.de)

Fachbuch „Waffenrecht“ Herausgeber : Independently published **oder**
ISBN-13 : 979-8444541272

Fachbuch „Vorbereitung auf die Waffensachkundeprüfung“ von Andre´ Busche
ISBN-13: 978-3-940734-52-9

Bitte achten Sie bei Erwerb der Fachliteratur darauf, dass die letzten Änderungen des Waffengesetzes bereits enthalten sind! Bitte nehmen Sie Rücksprache falls Sie hierzu noch Fragen haben.

Für den praktischen Unterricht und am Tag der Prüfung muss der Prüfling einen geeigneter Gehörschutz mitbringen. Ein gültiger Personalausweis oder Reisepass ist während des gesamten Lehrganges mitzuführen und auf Verlangen des Prüfungsausschusses oder Ausbilders zur Feststellung der Identität vorzulegen

Sachkundeprüfung

Zuständigkeit und Prüfungszweck

a) Für die Sachkundeprüfung nach §7 Abs.1 WaffG ist der Lehrgangsträger verantwortlich, welcher den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernimmt.

b) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, dass der Lehrgangsteilnehmer ausreichende Kenntnisse und Fertigkeiten im Umgang mit Waffen und Munition über die Reichweite und Wirkungsweise der Geschosse, über die Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Schusswaffen und Munition, sowie über das Waffenrecht, Notwehr und Notstand besitzt.

Prüfungsausschuss

- a) Der Prüfungsausschuss wird vom Lehrgangsträger der Sachkundeausbildung gebildet. Die Lehrgänge müssen den Forderungen des §3 Abs.3 der AWaffV entsprechen.
- b) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden

Zeit, Ort und Form der Prüfung

Die Prüfung wird zeitnah nach dem erfolgten Lehrgang durchgeführt.

Tag, Ort und Uhrzeit der Prüfung und die Namen der Teilnehmer sind mindestens zwei Wochen vorher an die zuständige Erlaubnisbehörde zu melden, deren Vertreter an allen Teilen der Prüfung teilnehmen können.

Lehrgang und Prüfung finden in den Räumlichkeiten der KPSG Zirndorf statt, um die Prüfungsabschnitte schriftlicher Teil und praktischer Teil in ausreichender Qualität durchführen zu können. Das Vorhandensein einer nach §27 WaffG zugelassenen Schießstätte ist gegeben.

Im praktischen Teil dürfen nur Mitglieder des Prüfungsausschusses und die gerade zu prüfenden Personen anwesend sein. Die Prüfung ist nicht öffentlich.

Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen sind Personen (Prüflinge) ab einem Alter von 16 Jahren. Grundsätzlich fordert das Waffengesetz für eine waffenrechtliche Erlaubnis das Mindestalter von 18 Jahren. Da aber der Umgang mit Schusswaffen und Munition (Kleinkaliber- und Schrotwaffen) unter bestimmten Umständen auch mit 16 Jahren möglich ist, kann eine Teilnahme auch mit 16 Jahren erfolgen. Die praktische Ausbildung und der "echte Schuss" in der Prüfung in solchen Fällen erfolgen jedoch nur mit Schusswaffen der Kaliber .22lfb und 12. Trotzdem erhält der Prüfling ein voll umfänglich gültiges Prüfungszeugnis wie volljährige Prüflinge. Eine Nachprüfung ist, sofern sich im Waffengesetz keine Änderungen hierzu ergeben, mit Beginn der Volljährigkeit nicht erforderlich.

Der Lehrgangsträger bestätigt, dass mindestens eine Lehrkraft die erforderliche Qualifikation nach §10 (6) AWaffV als Aufsichtsperson die Obhut über das Schießen durch Kinder und Jugendliche besitzt.

Eine schriftliche Genehmigung mindestens eines Erziehungsberechtigten ist erforderlich.

Prüfungsgebiete und Prüfungsverfahren

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und praktischen Teil

Der theoretische Teil wird in einen schriftlichen und einem möglichen mündlichen Teil untergliedert.

Die in der Prüfung nach § 7 Abs. 1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Beschussrechts sowie der Notwehr und des Notstands,
2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

Über die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsabschnitte ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission oder durch einen von ihm beauftragten Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

- Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- Den Namen des Prüflings
- Die Ergebnisse des Prüflings bei der Sachkundeprüfung als Gesamturteil (Prüfungsergebnis)
- Den Umfang der Sachkundeprüfung (Waffenarten)

Die Urkunde ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von den Beisitzern zu unterzeichnen. Der Prüfungsvorsitzende siegelt die Niederschrift mit seinem persönlichen Stempel. Je eine Ausfertigung der Urkunde erhält der Prüfling und der Lehrgangsträger. Verantwortlich dafür ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Archivierung erfolgt grundsätzlich durch den Lehrgangsträger.

Prüfungsabschnitt schriftliche Prüfung

Grundlage für die schriftliche Prüfung ist der vom Bundesverwaltungsamt herausgegebene Fragenkatalog in seiner jeweils aktuellen Fassung.

Für die Sachkundeprüfungen ist der erarbeitete, auf oben genannten Grundlagen beruhenden Fragenkatalog zu verwenden. Die Prüfung besteht für Sportschützen aus 80 fachspezifische Fragen, die dem Prüfling vorzulegen sind und die durch Ankreuzen nach dem Multiple-Choice-Verfahren auf dem Antwortbogen zu beantworten sind.

Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt max. 120 Minuten.

Die Anzahl der Prüfungsfragen sind anteilig gleich der Fragenanzahl des Fragenkatalogs des Bundesverwaltungsamtes, mindestens jedoch 2 Fragen pro Themenbereich.

Die Lehrgangsteilnehmer werden vor Beginn darüber belehrt, dass die Verwendung von Hilfsmitteln oder Täuschungsversuche zum Ausschluss von der Prüfung ohne Ersatz führt.

Der schriftliche Teil der Prüfung findet unter Aufsicht von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses statt. Als Antwortformular können speziell vorbereitete Vordrucke verwendet werden. Eine Auswertung mit Schablone ist zulässig. Die eventuelle mündliche Prüfung sollte nicht länger als 15 Minuten dauern und inhaltlich als Schwerpunkt Fehler der schriftlichen Prüfung beinhalten.

Die Fragen und Aufgaben der mündlichen Prüfung müssen so beschaffen sein, dass der Nachweis praktischer und theoretischer Kenntnisse vom Prüfling erbracht werden kann. Waffen und Munition können dabei verwendet werden.

Prüfungsabschnitt praktischer Teil

Im Prüfungsabschnitt „praktischer Teil“ hat der Prüfling seine Fähigkeiten im praktischen Umgang und beim Schießen mit Schusswaffen nachzuweisen. Im praktischen Teil der Prüfung müssen vom Prüfling folgende Fähigkeiten und Handlungen beherrscht werden:

- Sicherheitskontrollen
- Laden und Entladen von Schusswaffen
- Spannen und Entspannen des Verschlusses
- Ablegen und Abstellen von Waffen
- Schießen im scharfen Schuss mit den zu prüfenden Waffen,

wobei die Sachkunde in diesem Teil als nachgewiesen gilt, wenn der Prüfling in der Lage ist mit den zu prüfenden Waffen ordnungsgemäß und entsprechend den allgemein gültigen Sicherheitsvorschriften beim Umgang mit Waffen und Munition zu handeln und mindestens 5 Schuss abzugeben. Eine qualitative Bewertung bezüglich der Trefferergebnisse beim scharfen Schießen erfolgt nicht.

Die ausreichenden Fertigkeiten im praktischen Schießen wird der angehende Sportschütze in der Regel bereits als Mitglied seines Vereins beim Schießtraining im Verein erworben haben. Ihre Vermittlung ist daher nicht Gegenstand des Sachkundelehrgangs. Sie werden allerdings im Rahmen der praktischen Prüfung nachzuweisen sein.

Ziel der Ausbildung ist daher, dem angehenden Sportschützen das erforderliche Wissen in verständlicher Form nachhaltig zu vermitteln. Neben der praktischen Darstellung der sicheren Handhabung ist die fachspezifische Terminologie anhand von Beispielen aus der Praxis zu erläutern.

Die Fragen/Aufgaben müssen so beschaffen sein, dass der Nachweis praktischer Kenntnisse, die ein Sportschütze benötigt, vom Prüfling erbracht werden kann. Verstößt ein Prüfling im praktischen Teil gegen geltende Sicherheitsvorschriften, ist er sofort von der weiteren Prüfung auszuschließen.

Beim praktischen Teil der Prüfung sind ausreichend Waffen und Munition als Prüfungsstücke vom Prüfungsausschuss bereitzustellen. Dabei werden mehrere zum Sportschießen gebräuchliche Langwaffen sowie Kurzwaffen zur Verfügung stehen. Die zur Prüfung vorhandenen Munitionsmuster umfassen die gesamte Palette der zugelassenen gebräuchlichsten Lang- und Kurzwaffenmunition.

Bewertung

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist dem Prüfling nach der Auswertung seiner Antwortformulare mitzuteilen. Wenn gefordert, einzeln. Für die allgemeine Sachkunde werden mindestens 80 Fragen vorgesehen.

Liegt die Fehlerquote über 10% jedoch unter 20%, erfolgt eine mündliche Prüfung, bei einer Fehlerquote ab 20% oder mehr ist die Prüfung nicht bestanden. Als Fehler zählen falsch angekreuzte Antworten oder nicht angekreuzte Antworten.

Der Prüfungsabschnitt „praktischer Teil“ ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsabschnitten mit bestanden bewertet werden.

Folgen bei Täuschungsversuchen und Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften

Versucht ein Prüfling das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, oder verstößt er im Prüfungsabschnitt mündlich/praktischer Teil gegen eine Sicherheitsvorschrift so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung wird mit nicht bestanden bewertet.

Prüfungsergebnis

Ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden, so hat der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Wird ein Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die Sachkundeprüfung ist nur bestanden, wenn der Prüfling den theoretischen Teil und den praktischen Teil bestanden hat.

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen. Die Wiederholung ist nach frühestens 4 Wochen möglich.

Prüfungsentscheidung

Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Ausschluss der Prüflinge, ob die Prüfung bestanden ist. Der Prüfling, der die Prüfung bestanden hat, erhält vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Prüfungszeugnis mit folgenden Angaben:

- Prüfungsort und Prüfungsdatum
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort
- Anschrift des Prüflings
- erworben Sachkunde für Langwaffen und Kurzwaffen oder für die dann genau zu bezeichnende Kombination
- Bereich der Sachkunde
- Unterschrift der Mitglieder des Prüfungsausschusses
- Prüfungssiegel

Neutralitätserklärung

Unsere Lehrgänge sind verbandsneutral. Sie gelten in jedem Verband für alle waffenrechtlichen Erlaubnisse (für jede Waffenbesitzkarte bzw. Waffenart), vor jeder Waffenbehörde und das deutschlandweit ohne jede zeitliche Begrenzung. Die Zulassungsnummer der staatlichen Anerkennung ist auf dem Prüfungszeugnis festgehalten.

Haftungsausschluss

Eine Haftung für eventuell auftretende Schäden während der Lehrgangsdauer und Prüfung in Zusammenhang mit der Ausbildung oder Prüfung wird durch den Lehrgangsträger nicht übernommen. Der Teilnehmer hat sich gegen Haftungsansprüche Dritter zu versichern, da von ihm verursachte Schäden von ihm zu ersetzen sind.

Datenschutz

Daten der Lehrgangsteilnehmer werden zwecks vorgeschriebener Meldungen an die Behörden gespeichert und archiviert, eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Anmeldungen bei der Waffenbehörde und dem Betreiber der Ausbildungs- oder Schießstätte sowie zur Versicherung der Teilnehmer an die damit beauftragte Gesellschaft. Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes werden beachtet.

Jeder Teilnehmer ist damit einverstanden, dass er im Rahmen des Lehrgangs per mail, telefonisch oder auf dem Postweg benachrichtigt werden darf.

Der Lehrgangsteilnehmer ist außerdem einverstanden, dass auf dem Lehrgang entstandene Fotos und Aufzeichnungen zu Ausbildungszwecken und zur Öffentlichkeitsarbeit der KPSG Zirndorf 1932 e.V. verwendet werden dürfen.